

POSTULAT von Werner Bosshard (SVP, Rümlang) und Severin Huber (FDP, Dielsdorf)

betreffend Steuerliche Behandlung der Prämienrückgewähr bei Tod aus Rentenversicherungen der Säule 3b

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob die Prämienrückgewähr bei Tod aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b beim begünstigten Empfänger nicht korrekterweise mit der Erbschaftssteuer zu erfassen ist.

Werner Bosshard
Severin Huber

Begründung:

Die Prämien von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b können vom steuerpflichtigen Einkommen de facto nicht abgezogen werden (der Prämienabzug gemäss § 31 lit. g kantonales Steuergesetz (StG) wird durch die gesetzlichen Pflichtversicherungen konsumiert). Im Gegenzug ist derjenige Anteil der periodischen Rentenleistungen, der eine blossе Prämienrückzahlung darstellt, steuerfrei. Dieser Zusammenhang ist im Steuerrecht unbestritten.

Bei Tod der versicherten Person erstattet die Versicherungsgesellschaft dem Begünstigten die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Prämienbestandteile zurück (Prämienrückgewähr im Todesfall). Im November 2001 hat das kantonale Steueramt eine Praxisänderung publiziert, wonach diese Prämienrückerstattung zu 100 Prozent getrennt vom übrigen Einkommen mit der Einkommenssteuer gemäss § 37 StG zu erfassen sei (vgl. Merkblatt zur Steuerbarkeit von Renten und Kapitalleistungen vom 1. November 2001; Ziffer 12). Diese neue Auffassung der Steuerbehörde ist nicht sachgerecht, handelt es sich doch bei der Prämienrückgewähr wirtschaftlich betrachtet um einen reinen Vermögensübergang an die begünstigte Person (keine Leistung aus Todesfallrisikoversicherung), welcher mit der Erbschaftssteuer zu erfassen ist, wie dies während Jahrzehnten auch im Kanton Zürich der Fall war.

Die Meinung der Steuerbehörde lässt sich auch nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz begründen, erfassen doch andere Kantone, beispielsweise Bern, diese Leistungen gemäss jahrelanger Praxis weiterhin unverändert mit der Erbschaftssteuer. Auch wichtige Exponenten der Steuerrechtslehre, wie beispielsweise Professor Locher von der Universität Bern, vertreten die Auffassung, dass die Prämienrückgewähr im Todesfall einen Vermögensübergang darstellt, welcher nicht mit der Einkommenssteuer erfasst werden darf.

Durch die neue Praxis des kantonalen Steueramtes werden die vom Souverän vor kurzer Zeit beschlossenen Erleichterungen bei der Erbschaftssteuer in einem wichtigen Bereich unter Umgehung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses unterlaufen, indem reine Vermögensübergänge in steuerbares Einkommen umqualifiziert werden.

Die vorliegende Praxisänderung hat für die Mehrheit der betroffenen Steuerpflichtigen massive Mehrbelastungen zur Folge (Vermögensübergänge innerhalb der Kernfamilie). Letztend-

lich richtet sich diese verschärfte Besteuerung gegen diejenigen Personen, die in Eigenverantwortung ihr Langleberisiko zusätzlich finanziell absichern, was aus sozialpolitischen Gründen grundsätzlich erwünscht ist.

Begründung der Dringlichkeit:

Diese Praxis wird vom Steueramt bereits angewendet, weshalb eine rasche Korrektur angezeigt ist.